ECOFIN: Keine Einigung über Digital Services Tax

In ihrer Ecofin-Sitzung am 04.12.2018 haben die EU-Finanzminister erneut über den Richtlinienvorschlag zur Einführung einer Digital Services Tax (DST) beraten, allerdings ohne einen Richtlinientext formal anzunehmen. Der Kompromissvorschlag der österreichischen Ratspräsidentschaft war nicht mehr Gegenstand der Diskussion, da sich bereits im Vorfeld herausgestellt hatte, dass kein (einstimmiges) Votum der Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Stattdessen wurde ein in letzter Minute erarbeiteter gemeinsamer Vorschlag von Deutschland und Frankreich präsentiert. Dieser sieht vor, dass der Besteuerungsgegenstand auf den Umsatz mit Online-Werbung beschränkt werden soll, während der Steuersatz von 3 % beibehalten wird. Zudem soll sowohl eine sunrise-Regel als auch eine sunset-Regel in die Richtlinie aufgenommen werden. Demnach würde der – im Detail noch zu erarbeitende Vorschlag – nur in Kraft treten, wenn die OECD nicht rechtzeitig eine international konsentierte Lösung hervorgebracht hat (sunrise). Darüber hinaus würde die Steuer 2025 automatisch auslaufen (sunset).

Der neue Vorschlag soll – jedenfalls nach dem Willen von Deutschland und Frankreich – bis spätestens März 2019 vom Ecofin beschlossen werden und am 01.01.2021 in Kraft treten. Es ist allerdings nach wie vor höchst zweifelhaft, ob eine solche einstimmige Beschlusslage im Ecofin hergestellt werden kann. Bei der heutigen Ecofin-Sitzung haben sich mehrere Staaten zurückhaltend bis ablehnend geäußert.

Bundestag: Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus beschlossen

Am 29.11.2018 hat nun der Bundestag den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 35/2018) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Die abschließende Beratung im Bundesrat und die noch erforderliche Zustimmung des Bundesrats soll am 14.12.2018 stattfinden.

BMF: Eckpunkte zur Reform der Grundsteuer

Das BMF hat bei der Finanzministerkonferenz (FMK) am 28.11.2018 Vorschläge zur Neuregelung der Grundsteuer vorgestellt. Dem Vernehmen nach wurden diese seitens die Bundesländer weitgehend abgelehnt.

Der BMF-Vorschlag beinhaltet im Detail zwei Vorschläge, ein wertunabhängiges Modell (ähnlich dem Äquivalenzmodell) und ein wertabhängiges Modell. Zu letzterem wurden Eckpunkte vorgestellt, mit denen sich aus Sicht des BMF am ehesten eine sozial gerechte Lösung umsetzen lasse.

Ziel ist eine Reform, mit der eine verfassungsfeste Lösung zur Sicherung des Aufkommens der Kommunen sowie eine sozial gerechte Lösung, die die Steuerzahlungen fair verteilt, geschaffen werden.

In dem BMF-Modell bleibt es beim dreistufigen Verfahren, um die Grundsteuer zu berechnen: Zunächst wird der Grundstückswert ermittelt, dann der Steuermessbetrag festgesetzt und schließlich erfolgt die Grundsteuerfestsetzung durch Anwendung des kommunalen Hebesatzes.

Zur Ermittlung der Grundstückswerte sieht der BMF-Vorschlag Folgendes vor:

1. Unbebaute Grundstücke:

Für unbebaute Grundstücke bleibt das Bewertungsverfahren weitgehend gleich. Der Grundstückswert ergibt sich durch Multiplikation der Fläche mit dem aktuellen (ortsbezogenen) Bodenrichtwert.

2. Bebaute Grundstücke:

Bei bebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung grundsätzlich im sogenannten Ertragswertverfahren. Der Ertragswert wird im Wesentlichen auf Grundlage tatsächlich vereinbarter Nettokaltmieten ermittelt, unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer des Gebäudes und des abgezinsten Bodenwertes.

Bei Wohngebäuden, die von Eigentümerinnen und Eigentümern selbst genutzt werden, wird eine fiktive Miete angesetzt, die auf Daten des Statistischen Bundesamts basiert und nach regionalen Mietenniveaus gestaffelt wird.

Nichtwohngrundstücke – wie z. B. besondere Geschäftsgrundstücke – können häufig mangels vorhandener Mieten nicht im Ertragswertverfahren bewertet werden. Für diese soll ein Verfahren zur Anwendung kommen, das die Herstellungskosten des Gebäudes als Ausgangsbasis nimmt und ebenfalls den Wert des Grundstücks mitberücksichtigt. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt die Bewertung in einem speziellen Verfahren.

Die Grundstückswerte sollen alle sieben Jahre aktualisiert werden.

Der Zeitdruck bei der Grundsteuerreform wächst. Nächste Gespräche zwischen Bundesfinanzminister Scholz und den Finanzministern der Länder soll es erst im Januar 2019 geben. Dem Vernehmen nach wird nicht erwartet, dass bis dahin ein ausformulierter Gesetzentwurf des BMF veröffentlicht wird. Es dürfte dann bei diesem politisch sehr umstrittenen Thema immer schwieriger werden, sich bis Ende 2019 (Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts) auf einen Gesetzesvorschlag zu einigen.

FMK: Beschluss in Sachen Grunderwerbsteuer bei Share Deals

Die Länderfinanzminister haben sich am 28.11.2018 in der Finanzministerkonferenz (FMK) laut Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 29.11.2018 auf Gesetzesvorschläge zur Ausweitung der Besteuerung von sogenannten Share Deals in der Grunderwerbsteuer geeinigt. Inhaltlich scheint das Ergebnis dem Beschluss der FMK vom 21.06.2018 zu entsprechen (vgl. TAX WEEKLY # 23/2018). Dort wurde die Absenkung des Beteiligungsquorums von 95 auf 90 % sowie zahlreiche weitere Einzelmaßnahmen (insbesondere die Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften in § 1 Abs. 2b GrEStG-E und die Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre) beschlossen. Hierdurch soll missbräuchlichen Gestaltungen zur Vermeidung einer Grunderwerbsteuerbelastung engere Grenzen gesetzt werden.

Die FMK hat nun darum gebeten, dass in einem nächsten Schritt das BMF die beschlossenen Gesetzestexte (bisher nicht bekannt) in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes einbringt. Dem Vernehmen nach wolle das BMF die Maßnahmen gründlich prüfen.

Die Wirtschaftsverbände weisen in der politischen Diskussion mit Nachdruck auf die Folgen für börsennotierte Unternehmen hin, bei denen die beabsichtigte Neuregelung allein durch den Börsenhandel zu Mehrfachbelastungen mit Grunderwerbsteuer führen würde. Diese Kollateralschäden für die Wirtschaft seien nicht zu rechtfertigen. Wenn überhaupt, müsse eine Neuregelung missbrauchsfokussiert ausgestaltet sein, um die gewünschte Zielerreichung zu gewährleisten.

BFH: Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Wird ein bisher bedingt verzinstes Darlehen ohne Bedingungseintritt in ein die Restlaufzeit umfassendes unbedingt verzinstes Darlehen mit einem Zinssatz umgewandelt, der dem effektiven Zinssatz eines bei einer Landesbank refinanzierten Darlehens entspricht, so liegt auch dann ein verzinsliches Darlehen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG vor, wenn die Verzinsungsabrede zwar vor dem Bilanzstichtag erfolgte, der Zinslauf aber erst danach begann. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 18.09.2018 (XI R 30/16).

Die Klägerin, eine Unternehmergesellschaft, nahm im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien bei ihrem Alleingesellschafter Darlehen auf. Eine Laufzeit war nicht ausdrücklich vereinbart. Die Darlehensverträge sahen vor, dass die Darlehensforderungen ab dem Tage des Geldeingangs bis zur Rückzahlung mit 3 % p.a. „aus den erhaltenen Dividenden der AG“ zu verzinsen seien; die Verzinsung falle nur an, wenn die AG Dividenden zahle. Am 24.11.2010 wurden die Darlehensverträge angepasst und eine Mindestverzinsung mit Wirkung ab dem 01.01.2011 festgelegt. In ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2010 passivierte die Klägerin die Darlehensverbindlichkeiten in voller Höhe. Das Finanzamt war hingegen der Auffassung, dass die bei der Klägerin passivierte Darlehensverbindlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG mangels Verzinslichkeit abzuzinsen sei. Hiergegen wandte sich die Klägerin und blieb in der ersten Instanz zunächst erfolglos.

Der BFH gab der Klägerin nun aber in der Revision Recht. Eine spätere unbedingte Verzinsungsabrede führe zu einer verzinslichen Verbindlichkeit i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG, die zum Zeitpunkt des folgenden Bilanzstichtags zu berücksichtigen ist. Dies gelte aufgrund des Zwecks der Vorschrift auch dann, wenn die Verzinsung erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Eine Abzinsung habe dann zu unterbleiben, wenn die Vertragspartner eine Verzinsung vereinbaren, da der Ansatz eines Abzinsungsgewinns den wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht entspreche. Auch nach den Gesetzesmaterialien solle eine Abzinsung nur erfolgen, um einen Zinsvorteil zu verhindern und den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu verwirklichen. Bei Vereinbarung einer unbedingten Verzinsung entfalle dieser Zinsvorteil. Da bereits bei der Ermittlung des anzusetzenden Betrags für die Verbindlichkeit (= Zeitpunkt des Bilanzstichtags) Zinsaspekte der Zukunft zu berücksichtigen seien, greife zu diesem Zeitpunkt auch die Befreiung vom Abzinsungsgebot.

Offen ließ der BFH, ob nicht schon vom Zeitpunkt der ursprünglichen Darlehensvereinbarungen an eine verzinsliche Verbindlichkeit vorlag. Dafür spreche, dass auch eine bedingte Verzinsung (im Streitfall 3 % im Falle einer Dividendenzahlung der AG) eine Zinsvereinbarung sei.

BFH: Vorerst keine Entscheidung des Großen Senats des BFH zur strengen oder modifizierten Trennungstheorie bei teilentgeltlichen Übertragungen

Nachdem das Finanzamt dem Begehren der Kläger im zugrunde liegenden Revisionsverfahren in vollem Umfang abgeholfen hat und beide Beteiligte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war dieses Verfahren sowie das beim Großen Senat des BFH geführte Vorlageverfahren ohne Entscheidung über die vorgelegte Rechtsfrage (Ermittlung eines eventuellen Gewinns aus teilentgeltlichen Übertragungen nach der strengen oder modifizierten Trennungstheorie) zu beenden, vgl. BFH-Beschlüsse vom 30.10.2018 (X R 28/12 und GrS 1/16). Der Große Senat hat demnach zumindest in diesem Verfahren nicht mehr die Möglichkeit, sich zu dieser Frage zu äußern.

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung des für Personengesellschaften zuständigen IV. Senats des BFH führt die teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Personengesellschaft nicht zur Realisierung eines Gewinns, wenn das Entgelt den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts nicht übersteigt – vgl. insbesondere BFH-Urteil vom 19.09.2012 (IV R 11/12). Zwar sei die teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts in eine voll entgeltliche und eine voll unentgeltliche Übertragung aufzuspalten. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn sei dabei jedoch in der Weise zu ermitteln, dass dem erbrachten Entgelt (d. h. dem voll entgeltlichen Teil der Übertragung) der gesamte Buchwert des Wirtschaftsguts gegenübergestellt werde (sog. modifizierte Trennungstheorie). Auch der I. Senat des BFH hat sich – allerdings in einem Verfahren, in dem die Vorschrift des § 6 Abs. 5 S. 3 EStG nach seiner Auffassung nicht anwendbar war – mit Beschluss vom 10.04.2013 (I R 80/12, anhängig beim BVerfG unter Az. 2 BvL 8/13)

zustimmend zu dieser Rechtsprechung des IV. Senats geäußert, ohne jedoch näher darauf einzugehen.

Dieser vom IV. Senat des BFH vertretenen modifizierten Trennungstheorie steht die von ihm abgelehnte sog. strenge Trennungstheorie der Finanzverwaltung gegenüber, wonach bei der Ermittlung eines Veräußerungsgewinns dem erbrachten Entgelt (d. h. dem voll entgeltlichen Teil der Übertragung) lediglich der diesem Teil entsprechende anteilige Buchwert des Wirtschaftsguts zuzuordnen sei. Insoweit komme es zur Aufdeckung der stillen Reserven des Wirtschaftsguts.

Mit BMF-Schreiben vom 12.09.2013 hat die Finanzverwaltung die vorläufige Nichtanwendung der oben beschriebenen Rechtsprechung des IV. Senats angeordnet, dies zumindest bis zur Entscheidung in einem vergleichbaren Revisionsverfahren, welches eben beim X. Senat des BFH (X R 28/12) anhängig war. Im Streitfall hatte eine Einzelunternehmerin (Klägerin) Wirtschaftsgüter „teilentgeltlich“ aus ihrem Einzelunternehmen in das Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft eingebracht (§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG).

Der X. Senat des BFH hatte die entscheidungserhebliche Rechtsfrage mit Beschluss vom 27.10.2015 (X R 28/12) wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Großen Senat des BFH vorgelegt. Die vorgelegte Frage lautete konkret: Wie ist im Fall der teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts aus einem Einzelbetriebsvermögen eines Mitunternehmers in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft (§ 6 Abs. 5 S. 3 Nr. 1 EStG) die Höhe eines eventuellen Gewinns aus dem Übertragungsvorgang zu ermitteln?

In der Sache lehnte der X. Senats des BFH sowohl die „modifizierte Trennungstheorie mit anteiliger Zuordnung des Buchwerts bis zur Höhe des Teilentgelts“ als auch die „modifizierte Trennungstheorie mit Verlustbeitrag" ab und sieht die besseren Argumente auf Seiten der Finanzverwaltung und der von ihr vertretenen „strengen Trennungstheorie“.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 23.11.2018

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-575/17	22.11.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Quellensteuer auf den Bruttobetrag der Dividenden nationalen Ursprungs, die an gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden – Stundung der Steuer auf die an eine gebietsansässige Gesellschaft ausgeschütteten Dividenden im Fall eines Verlustjahrs – Ungleichbehandlung – Rechtfertigung – Vergleichbarkeit – Ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten – Effizienz der Beitreibung der Steuer – Verhältnismäßigkeit – Diskriminierung
C-625/17	22.11.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 56 und 63 AEUV – Freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr – Kreditinstitute – Auf der Grundlage der unkonsolidierten Bilanzsumme der in Österreich niedergelassenen Kreditinstitute bestimmte Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag zu dieser Abgabe – Einbeziehung von grenzüberschreitenden Bankgeschäften – Ausschluss der Geschäfte von Tochtergesellschaften in einem anderen Mitgliedstaat – Unterschiedliche Behandlung – Beschränkung – Rechtfertigung
C-295/17	22.11.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Anwendungsbereich – Steuerbare Umsätze – Entgeltliche Leistung – Unterscheidung zwischen nicht steuerbarem Schadensersatz und steuerbaren Dienstleistungen gegen Leistung einer ‚Ausgleichszahlung‘
C-664/16	21.11.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167, 168, 178 und 273 – Umfang des Rechts auf Vorsteuerabzug – Fehlen von Rechnungen – Heranziehung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens – Beweislast in Bezug auf das Recht auf Vorsteuerabzug – Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit“
C-648/16	21.11.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 273 – Steuernacherhebung – Induktive Methode zur Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage – Recht auf Abzug der Vorsteuer – Vermutung – Grundsätze der Neutralität und der Verhältnismäßigkeit – Nationales Gesetz, das die Berechnung der Mehrwertsteuer auf den geschätzten Umsatz stützt

Alle am 28.11.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
II R 57/15	05.09.2018	Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Zahl der Beschäftigten für Zwecke der Schenkungsteuer
III R 42/17	05.07.2018	Steuerbefreiung bei Umrüstung eines Fahrzeugs zum Elektrofahrzeug

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VIII R 2/15	21.08.2018	Tarifbegünstigte Veräußerung einer freiberuflichen Einzelpraxis
GrS 1/16	30.10.2018	Einstellung des Verfahrens vor dem Großen Senat GrS 1/16
XI R 30/16	18.09.2018	Zur Abzinsung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Alle am 28.11.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
VII R 20/17	07.08.2018	Zur Einreihung von Rundstäben aus Cermets
IX B 48/18	05.10.2018	Verfahrensfehlerhafte Ermessensausübung des FG bei Nichteinholung eines Sachverständigengutachtens - Unternehmensbewertung
VI R 10/16	29.08.2018	Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen eines LKW-Fahrers
IX B 143/17	28.08.2018	Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung
III B 160/17	25.09.2018	Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen
III R 41/17	05.07.2018	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 05.07.2018 III R 42/17 - Steuerbefreiung bei Umrüstung eines Fahrzeugs zum Elektrofahrzeug
X R 28/12	30.10.2018	Beendigung der Verfahren X R 28/12 und GrS 1/16 (strenge oder modifizierte Trennungstheorie bei teilentgeltlichen Übertragungen) wegen Abhilfe durch das FA
VIII B 49/18	09.10.2018	Anwendung der Tarifermäßigung für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten auf die Veräußerung von Einzelwirtschaftsgütern

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
XI R 57/17	29.08.2018	Zum Einwendungsausschluss des § 166 AO bei unterlassenem Widerspruch gegen eine Forderungsanmeldung des FA und zur Mittelvorsorgepflicht bei Gewährung von AdV

Alle bis zum 30.11.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
III C 3 -S 7170/08/10001	29.11.2018	Umsatzsteuerfreie Umsätze von Heileurythmisten nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG; Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 26. Juli 2017, XI R 3/15
IV C 5 -S 2353/08/10006 :009	28.11.2018	Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2019

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt
Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)
Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln
Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.